# Satzung des Vereins "Farven 20 11 e.V."

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Farven 20 11".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Farven.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung der Jugend-, Kultur-, Heimatpflege und des Sports insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung des Naturspiel- und Wasserparks in Farven.
- (2) Die Organisation und Durchführung und Beteiligung von Veranstaltungen der Jugendpflege, der Heimatpflege, der Kulturpflege und des Sports.
- (3) Beteiligung an regionalen und überregionalen Veranstaltungen der Jugend-, Kultur- und Heimatpflege.
- (4) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (5) Die mildtätige Hilfe im Sinne des § 53 AO.

### § 3 Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

# § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2011.

### § 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Das Mindestalter zur Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Bereits eingezahlte Beiträge verbleiben im Vereins vermögen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft und wissentlich in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

# § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2. Der erweiterte Vorstand.
- 3. Die Mitgliederversammlung.

### § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie zusätzlich aus dem 2. Kassenführer, den Schriftführern sowie aus mindestens zwei, höchstens acht Beisitzern. Die genaue Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann den Beisitzern Ämter zuweisen.
- (3) Einer der beiden Beisitzer ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Farven. Der andere Beisitzer ist ein weiteres Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Farven, welches durch den Gemeinderat bestimmt wird. Im Übrigen wird der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der erweiterte Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die reguläre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand, dessen Amtszeit verstrichen ist, amtiert bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch weiter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- (4) Zur Erreichung des Vereinszieles setzt der Vorstand Arbeitsgruppen ein. Der Vorsitzende jeder Arbeitsgruppe muss ein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
- (5) Planungen der Arbeitsgruppen für das folgende Jahr, sind dem Vorstand zur Veröffentlichung bis zum Ende des laufenden Jahres vorzulegen.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der erweiterte Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haften für in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit verursachte Schäden nur, sofern diese durch eine vorsätzlich begangene Pflichtverletzung verursacht wurden.

# § 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- (b) Genehmigung des Haushaltsjahres für das kommende Geschäftsjahr
- (c) Wahl des Vorstands nach § 8 Abs. 3 S. 3 dieser Satzung.
- (d) Wahl von 2 Kassenprüfer/in
- (e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- (f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
- (5) Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Satzungsänderungen müssen mit 75 % Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen und Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Vorstand ohne Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

# § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. März eines Jahres im Voraus fällig.

Der erste Jahresbeitrag beträgt 35 € für einen Erwachsenen, und 50 € für zwei Erwachsene, die im selben Haushalt leben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für zukünftige Geschäftsjahre abweichende Beiträge festsetzen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann aus begründetem Anlass einzelne Mitglieder für einzelne Geschäftsjahre von der Beitragszahlung befreien oder Beitragsschulden erlassen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der erweiterte Vorstand.

# § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Farven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 12 Gültigkeit

Die Satzung des Vereins "Farven 20 11" ist auf der Gründungsversammlung am 29.März 2011 in Farven beschlossen worden und tritt am Tag darauf in Kraft.

# § 13 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds stimmt dieses der elektronischen Speicherung der mit dem Antragsformular aufgenommenen Daten zu. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der

Kenntnisnahme durch Unberechtigte geschützt, soweit sie durch das Mitglied nicht zur Veröffentlichung freigegeben sind.

Alle Informationen über Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Durch Vorstandsbeschluss werden weitere Einzelheiten zum Datenschutz durch eine zu erlassene Datenschutz-Ordnung geregelt.

Stand: 22.04.2022